

Unterstützung für pflegende Angehörige

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung

Die Person pflegt seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3 bis 7
- oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1



und Sie sind wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert.

Wo liegt die Einkommensgrenze?

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des oder der pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000,- bei Pflegestufe 1-5
- € 2.500,- bei Pflegestufe 6-7
-

Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen jeweils um € 400,- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,-.

Höhe der finanziellen Unterstützung

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal:

bei Pflegegeld der Stufe 3	€ 1.200
bei Pflegegeld der Stufe 4	€ 1.400
bei Pflegegeld der Stufe 5	€ 1.600
bei Pflegegeld der Stufe 6	€ 2.000
bei Pflegegeld der Stufe 7	€ 2.200

Erhöhung der jährlichen Höchstzuwendung

ab 01.01.2017 bei Pflege eines nahen Angehörigen mit einer Demenzerkrankung oder eines Minderjährigen

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person betragen ab 1. Jänner 2017 bei Anspruch auf Pflegegeld:

der Stufen 1-3	€ 1.500
der Stufe 4	€ 1.700
der Stufe 5	€ 1.900
der Stufe 6	€ 2.300
der Stufe 7	€ 2.500

Dauer der finanziellen Unterstützung

Förderbar ist eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab 4 Tagen möglich.

Pro Kalenderjahr sind höchstens 4 Wochen Ersatzpflege förderbar. Förderbar sind nur Ersatzpflegezeiträume welche nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Als Nachweis einer demenziellen Erkrankung gilt die Bestätigung der Behandlung des oder der Betroffenen (Befundbericht) durch:

- eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses
- einen Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie und/ oder Neurologie

Information | Antragstellung

Sozialministeriumservice

Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32, Bregenz

T 05574/6838

post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

www.sozialministeriumservice.at

Anträge sind auch bei der Case Managerin Judith Nachbaur erhältlich. Sie ist bei der Antragstellung gerne behilflich und steht für weitere Fragen jederzeit zur Verfügung.

Kontakt

DGKP Judith Nachbaur

T 0664/1869110

kpv.egg@aon.at

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr